

TOP 6	Änderung des HVM
Beschluss zu Antrag 1d	Sonstige Änderungen

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Antrag des Vorstandes, folgende sonstigen Änderungen im vorgelegten Honorarverteilungsmaßstab (siehe Anlage) wie vorgelegt unter Beachtung der Beschlüsse zu den Anträgen 1a bis 1c zu beschließen:

- den Verweis auf die Vorschriften der Bereitschaftsdienstordnung (BO) bei der Honorierung der Hintergrunddienste

Die Nrn. 5 und 6 in § 3 (Seite 10) erhalten folgenden Wortlaut:

„5. Für die Zeiten von eingeteilter Hintergrundrufbereitschaft im Bereitschaftsdienst entsprechend der Vorschriften der Bereitschaftsdienstordnung (BO) werden 10 EURO je Stunde Hintergrundrufbereitschaft honoriert. Für die Vergütung der Hintergrundrufbereitschaft gelten die Regelungen nach den Nummern 2 und 3 nicht.

6. Für die eingeteilten Zeiten der telefonischen Beraterärzte im Bereitschaftsdienst wird je eingeteilter Stunde ein Mindesthonorar von 20 EURO honoriert. Zusätzlich sind je Konsultation die GOP 99994 (17 EURO) entsprechend abrechenbar. Für die Vergütung dieser Zeiten gelten die Regelungen nach den Nummern 2 und 3 nicht.“

- die Vergütung der Anästhesie bei vertragszahnärztlicher Behandlung von Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Die Nrn. 5.2 und 5.2.1 in § 8 (Seite 24) erhalten folgenden Wortlaut:

„5.2. Vorwegabzug zur Vergütung anästhesiologische Leistungen, die im Zusammenhang mit vertragszahnärztlichen Behandlungen von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schwerer Dyskinesie sowie von Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr notwendig sind.

5.2.1 Voraussetzung für die Vergütung bei Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schwerer Dyskinesie ist eine entsprechende Diagnose. Bei Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Angabe der entsprechenden zahnärztlichen Diagnose Abrechnungsvoraussetzung.“

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> angenommen | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich |
| <input type="checkbox"/> Vorstandsüberweisung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung | |
| <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

3. die Aufhebung einer Corona-Regelung bei der Berechnung der RLV-Fallwerte

Der Satz 1 in Anlage 2a Teil 2 Nr. 2.1 (Seite 32) erhält folgenden Wortlaut:

„Aufteilung innerhalb der vergleichsgruppenspezifischen Verteilungsvolumina nach Abzug der vergleichsgruppenspezifischen Vorwegabzüge auf Basis des Vorjahresquartal.“

und Nr. 2.3.1.2 in Anlage 2a Teil 2 Nr. 2.1 (Seite 33) erhält folgenden Wortlaut:

„Es erfolgt die Ermittlung der Anzahl der RLV-Fälle einer Vergleichsgruppe des jeweiligen Vorjahresquartales.“

4. die Überführung der GOP 30100 EBM (Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung) aus dem QZV Allergologie in das RLV (Anlage 2a Teil 3, Nr. 1)

Nr. 1 der Anlage 2a Teil 3 (Seite 38) erhält folgenden Wortlaut:

„Überführung der GOP 30100 EBM (Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung) aus dem QZV Allergologie und Überführung in das RLV ab 1. Januar 2024“

5. die Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen (u. a. in § 8 Nr. 3.11 (Streichung der GOP im EBM; Seite 22), § 8 Nr. 4.2.7.2 (Seite 23), Anlage 1 Schritt 1a (Seite 30), Anlage 2a, Nr. 6.2 (Seite 38) und Anlage 3, Nr. 2.3.7 (Seite 44)

6. das Inkrafttreten.

Der Satz 1 in § 10 (Seite 29) erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser HVM tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den HVM vom 24. Mai 2023.“

wird **mehrheitlich angenommen.**

Dresden, den 06. Dezember 2023

gez.

Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV Sachsen

gez.

Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen

gez.

Sylvia Neubert
Protokollantin